

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 72 (1921)
Heft: 5

Artikel: Verwaltungsrecht und Holzhandel [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsrecht und Holzhandel

Zwei Vorlesungen, die an der Schweizer. Techn. Hochschule gehalten werden sollten.

(Fortsetzung.)

VI. Der Forst-Reservefonds.

Diese vorzügliche Institution — meines Erachtens die wichtigste Kriegserrungenschaft — darf heute in keiner zeitgemäßen Forstverwaltung mehr fehlen. Sie gibt uns die Mittel in die Hände, auf dem Holzmarkte mehr als bis anhin ein preisregulierendes Wort mitzusprechen. Der Reservefonds gestattet uns, speziell beim stehenden Holzverkauf, bei allfälligen Preisstagnationen und offensichtlichen Preisdrückereien das Holz stehen zu lassen und die Verwaltungsauslagen aus dieser Reserve zu decken.

VII. Verkaufsorganisationen.

Auf dem schweizerischen Holzmarkte existiert ein fürchterliches Chaos, das so recht das Ebenbild unseres kaufmännischen Ungenügens zeigt. Wie altväterisch mutet es mich an, während der Verkaufssaison in den Fach- und Tagesblättern täglich Duzende von Holzverkaufsinseraten mit Bekanntgabe aller möglichen Bedingungen lesen zu müssen. Jede Gemeinde verkauft nach eigenen Bedingungen und Usanzen, wobei recht oft der Steigerungsrappen eine noch große Rolle spielt. Oft finden in derselben Gegend an mehreren Orten gleichzeitig Steigerungen statt, so daß der Holzhändler Mühe hat, alle Verkäufe besuchen zu können.

Auf die Vor- und Nachteile dieser Lokalverkäufe will ich heute nicht näher eintreten. Auf alle Fälle aber ist zu konstatieren, daß sie einen Wirrwarr darstellen, der Einheitlichkeit und dem Ansehen des Holzhandels und somit auch dem Walde schaden.

Die Gründung von Verbänden halte ich unbedingt für ein Bedürfnis, wollen wir nicht die Geschobenen sein. Die Holzhändler waren schon vor dem Kriege organisiert. Die Kriegsmaßnahmen des Bundes haben die Organisation der Holzhändler erleichtert, ja direkt befördert. Es hat während des Krieges Momente gegeben, wo einzelne Verkaufsorganisationen stark herausfordernd auftraten. Den heute gut organisierten Händlerverbänden können die Waldbesitzer nichts entgegenstellen. Die einzelne Gemeinde ist einem Verbande gegenüber machtlos. Da hilft nur gehörige Gegenorganisation. Daß

diese Gegenorganisation heute aber noch derart im Argen liegt, ist wiederum ein Zeichen, wie wenig Weitblick wir Forstleute besitzen. Die Interesselosigkeit, die vielfach auch davon herrühren mag, daß wir — im Gegensatz zu den Käuferverbänden — Allgemeingut und nicht Privatgut vertreten, ist meiner Ansicht nach nicht verantwortlich. Eine wesentliche Besserung würde allerdings schon ohne weiteres eintreten, sobald mal die großen Forstkreise auf ein solches Maß zurückgeführt würden, die dem Forstmann auch eine produktivere, intensivere Verwaltungsbetätigung ermöglichen würden. Aber bei richtigem Verständnis für den Holzhandel und mit Entwicklung von etwas mehr Energie und gutem Willen ließen sich heute schon solche Organisationen schaffen. Brechen wir mit alten, nicht mehr in die heutige Zeit passenden Überlieferungen und schaffen wir den Zeitläufen Angepaßtes, Neues!

Zweiter Teil: Der Außenhandel mit Holz.

Dies wären in kurzer Darstellung ungefähr die Momente, die einem Kolleg über forstliche Handelskunde zugrunde gelegt werden könnten und das mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit wohl bei vier Semesterstunden während zweier Semester gelesen werden sollte.

Studienplanrevision.

Wir kommen zu der Frage, ob die Einführung der beiden Kollegien Verwaltungsrecht und Holzhandel eine Verlängerung der Studienzzeit bedingen, ob diese Vorlesungen nicht einfach in den heutigen Studienplan eingeschoben werden können oder ob nicht der ganze Studienplan einer gründlichen Revision zu unterziehen sei.

Eine Verlängerung der Studienzzeit geht aus naheliegenden Gründen nicht. Die jetzige Studienzzeit von sieben Semestern an der Hochschule und drei Semestern in der Praxis sind entschieden lang genug, namentlich wenn die Kostbilligkeit unseres „Werdeganges“ berücksichtigt wird. Ein einfaches Einschalten neuer Vorlesungen in den jetzigen Studienplan würde zu einer Überlastung des Studierenden führen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den heutigen Studienplan einer Revision zu unterziehen. Und da sind vor allem zwei Vorlesungen, die ohne irgendwelchen Schaden an unserer Ausbildung wegfallen könnten. Es wären dies die Kollegien über Experimentalphysik und Anorganische Chemie. Diese beiden

Fächer haben wir an der Mittelschule gehört; sie gehören zur Vorbildung, zur Maturität. Eine Vorlesung über das eminent wichtige Gebiet des Holzhandels ist denn doch gewiß für den Forstmann von größerer Bedeutung, als die Wiederholung von Wissensgebieten, die als bekannt und abgeschlossen vorausgesetzt werden müssen. Das gleiche gilt für die staatswirtschaftlichen, juristischen Vorlesungen. Da brauchen wir Belehrungen und Anregungen, die unsern Geist in neue Sphären führen und ihn so schulen und erziehen, daß er sich im praktischen Leben draußen rascher und leichter den Anforderungen des Berufes anpassen lernt. Das Studium des gebotenen Themas hat mich zur Überzeugung gebracht, daß nicht nur neue Kollegien in bezug auf „Verwaltungsrecht“ und „Holzhandel“ gelesen werden sollten, sondern noch weitere neue Vorlesungen. So sollten wir auch eine Vorlesung hören über „Handels- und Wechselrecht“. Sehr empfehlenswert wäre sodann die Einführung eines Kollegs über „Zivil- und Strafprozeßordnung“. Wie die andern juristischen Fächer — Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht — gehören die vorgenannten neuen Vorlesungen zur Ausbildung des Vorstehers eines solch großen, öffentlichen Geschäftsbetriebes, wie ihn die Forstverwaltungen repräsentieren. Dabei wäre sehr zu wünschen, daß diese juristischen Vorlesungen etwas mehr für unsere forstlichen Verhältnisse zugeschnitten würden.

Bei der Revision des Studienplanes ist unbedingt auch an die Einführung eines Kollegs über Jagdkunde zu denken. Es mutet das Publikum doch eigentümlich an, vernehmen zu müssen, daß der Wirtschaftler des Waldes vom systematischen Jagdwesen meist keine blasse Ahnung hat! Und doch sollte der Oberförster in bezug auf Jagdbetrieb, Wildschaden usw. kompetent sein! Durch die Anhörung eines Jagdkolleges wird der Förster immer noch kein Jagdbaron. Sicherlich aber wird er nach einer solchen Vorlesung mehr Verständnis für das Jagdwesen zeigen!

Eine weitere, von Herrn Professor Pulfer in weitsichtiger Weise bereits in Aussicht genommene zeitgemäße Vorlesung wäre „Die Waldbesteuerung“. Des fernern wären entschieden verschiedene bisherige Vorlesungen und Übungen erweiterungsfähig, so Spezialchemie, Chemisches Laboratorium, Bodenuntersuchungen, Bakteriologie, praktische Übungen im Wegebau, Geologische Spezial-

exkursionen, letztere aber nicht in großer Gesellschaft, sondern lediglich in kleinen Gruppen, so daß man etwas dabei lernt.

Da die Einführung neuer und die Erweiterung bisheriger Vorlesungen und Übungen nicht lediglich durch Fallenlassen der bereits genannten Kollegien über Physik und anorganische Chemie ausgeglichen werden können, müßten weitere bisherige Fächer gekürzt werden. Solche Kürzungen könnten wohl ohne Schädigung unserer Ausbildung bei folgenden Vorlesungen und Übungen vorgenommen werden: Vermessungskunde, Höhere Mathematik, Planzeichnen, Feldmessen und Mechanik. — Vor allem könnten die technischen Fächer wesentlich reduziert werden. Seit eidgenössischer Regelung des Grundbuchwesens hat unsere Bedeutung in bezug auf das Vermessungswesen verloren. Heute haben wir Spezialisten, die Grundbuchgeometer, welche das Planwesen zu besorgen haben. Unsere weitgehende Ausbildung im Geometerwesen ist deshalb heute nicht mehr zeitgemäß. Wir brauchen vom Geometerwesen nur so viel zu verstehen, als zum regen Verkehr zwischen Oberförster und Geometer noch notwendig ist.

Es ist nicht meine heutige Aufgabe, die verschiedenen sich notwendig ergebenden Neueinführungen und Erweiterungen gegen die fallen zu lassenden Vorlesungen und Übungen weiter und namentlich in bezug auf deren Ausdehnung gegeneinander abzuwägen. Es genügt mir, heute die Anregung sowohl zur Einführung namentlich der beiden Vorlesungen „Verwaltungsrecht“ und „Holzhandel“, wie auch überhaupt zur Revision des Studienplanes gegeben zu haben. Hierbei hege ich den Wunsch, daß nicht nur ein Flickwerk, sondern ganze Arbeit geleistet werde!

Ich denke mir nun die weitere Verfolgung der Angelegenheit so, daß die heutige Versammlung — reichlich benutzte Diskussion und Genehmigung vorausgesetzt — die Einführung der beiden Vorlesungen: „Verwaltungsrecht in Verbindung mit allgemeinem Staatsrecht“ und „Forstliche Handelskunde“ gut heißt, gleichzeitig aber auch die Annahme des Studienplanes verlangt. Dabei würde das ständige Komitee, das sich um zirka vier bis sechs Mann zu diesem Zwecke erweitern dürfte, die Revision des Studienplanes unverzüglich an die Hand nehmen, um deren Resultate entweder einer außerordentlichen Oberförsterversammlung nochmals vorzulegen oder direkt an das eidge-

nössische Departement des Innern zu gelangen. Gestützt auf all diese Ausführungen gelange ich zu den im Augustheft der Zeitschrift bereits bekannt gegebenen, indessen unwesentlich abgeänderten

Schlußfolgerungen :

1. Der Weltkrieg hat die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes in überzeugender und vermehrter Weise zur Geltung gebracht.

2. Die theoretische Ausbildung des höhern Forstpersonals, der Bewirtschafter dieser Waldungen, steht nicht mehr im Einklang mit der Bedeutung und Stellung, die der Wald und der Forstmann im heutigen Wirtschaftsleben und Verkehr einnehmen und mit den Anforderungen, die an den Wirtschafter gestellt werden.

3. Der Studienplan ist deshalb einer gründlichen Revision zu unterziehen in dem Sinne, daß die Vorlesungen sowohl in juristisch-staatswirtschaftlicher, wie namentlich auch in kaufmännischer Hinsicht wesentlich erweitert werden.

4. Als dringendstes Bedürfnis erweist sich die Einführung von Vorlesungen über „Verwaltungsrecht in Verbindung mit allgemeinem Staatsrecht“ und über „Holzhandel“. Des fernern sind Kollegien zu lesen über Handels- und Wechselrecht, Jagdkunde und Zivil- und Strafprozeßordnung. Andere Kollegien und Übungen, wie praktische Übungen im Wegebau, Spezialchemie, Chemisches Laboratorium, Bodenuntersuchungen, Bakteriologie, Geologische Spezial-Exkursionen u. a. wären erweiterungsfähig.

5. Die Studienzeit ist nicht zu verlängern. Die neu-einzuführenden Vorlesungen treten an Stelle der gänzlich fallen zu lassenden, an der Mittelschule bereits gehörten Fächer, wie Experimentalphysik und Anorganische Chemie. Weitere Fächer wie Vermessungskunde, höhere Mathematik, Feldmessen und eventuell Mechanik könnten zugunsten der sub Ziff. 4 genannten Kollegien wesentlich reduziert werden.

6. An der Forstabteilung der Eidgen. technischen Hochschule ist die Freizügigkeit einzuführen. Die Gymnasialmaturität wäre wünschenswert.

7. Gestützt auf vorliegende Schlußfolgerungen stelle ich die Anträge: die schweizerische Forstversammlung möge beschließen:

- I. Es seien an das eidgen. Departement des Innern die Gesuche zu richten:
 - a) betreffs Einführung von Vorlesungen über „Verwaltungsrecht in Verbindung mit allgemeinem Staatsrecht“ und über „Holzhandel“.
 - b) betreffs sofortiger Anhandnahme einer durchgreifenden Revision des heutigen Studienplanes.
- II. Das ständige Komitee wird beauftragt:
 - a) obigen Gesuchen zuhanden des schweizerischen Schulrates einen neuen Studienplanentwurf beizulegen;
 - b) sich zur Aufstellung eines solchen Entwurfes um vier Mitglieder zu erweitern;
 - c) mit den Arbeiten raschmöglichst zu beginnen;
 - d) den Studienplanentwurf entweder direkt an die eidgen. Behörden, eventuell einer außerordentlichen Oberförsterversammlung vorzulegen.

Die hohe Eibe von Chillon.

Taxus baccata L.

Während man früher unsere heimische Eibe als Symbol der Unsterblichkeit unserer menschlichen Seele auf den Gräbern anpflanzte, auch in der Meinung, daß sie die giftigen Verwesungsmiasmen aufnehme, ist sie in jüngerer Zeit im modernen Wunsch nach Stilisierung den steifern gedrechselten Säulen der gärtnerischen Fastigiataformen gewichen. Ähnlich wie letztere hat aber auch die gewöhnliche Eibe die Veranlagung, mehrwipflig zu wachsen, und wird daher auch zu den polyformischen Formen unserer Nadelhölzer gerechnet. Das beigegebene Bild der in bezug auf Baumhöhe in Europa wohl unerreichten „Chilloneibe“ zeigt ebenfalls diese Neigung zur Vielwipfligkeit, indem schon bei einer Höhe von 3,10 m der Stamm sich in 3 Gipfeltriebe teilt. Dieser weder Mängel noch Schäden aufweisende Baum findet sich im Staatswald Chillon (St. Waadt), 700 m ü. M., hat einen Umfang in Brusthöhe von 1,82 m und eine totale Höhe von 21,5 m. In den letzten 16 Jahren betrug der lineare Dickenzuwachs 4,4 mm, der Höhenzuwachs 6—7 cm. Das sind Wachstumsleistungen, die nicht über das Durchschnittsmaß hinausgehen und hoffen lassen, daß